



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 34.402-2b/73 ✓

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 20. AUG. 1973
Zl. 85/1 P. / Dr. M. Aussch.

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 20. Juni 1973, mit dem
die NÖ Gemeindeordnung geän-
dert wird

zur GZ 85 ex 1973
vom 20. Juni 1973

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. August 1973 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 20. Juni 1973, mit dem die NÖ Gemeindeordnung geändert wird, weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen lassen.

B. Die Bundesregierung sah sich durch folgende Überlegungen veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen.

1. a) Der neue § 96 a erweckt nach dem Sprachsinn den Eindruck, daß Aufgaben der Gemeinde, die sich aus "Organisationsvorschriften" ergeben, nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören. Dieser Eindruck entsteht vor allem deshalb, weil der neue § 96 a den Begriff der Organisationsvorschriften einerseits und den Ausdruck "Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren" andererseits sprachlich gleichwertig nebeneinanderstellt und weil die Durchführung von Strafverfahren auf dem Boden der Judikatur und der Lehre zweifellos nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört.

b) Es ist freilich anzunehmen, daß der Niederösterreichische Landtag nicht beabsichtigt hat, die sich aus den "Organisationsvorschriften" ergebenden Aufgaben der Gemeinde vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszunehmen. Es muß nämlich offenbar ein Zusammenhang zwischen dem Begriff der "Organisations-

vorschriften" und der Konstruktion des Art. 115 Abs. 2 B-VG hergestellt werden, der im ersten Satz den Begriff "Gemeinderecht" verwendet und im zweiten Satz von den gemäß den Artikeln 118 und 119 B-VG von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten spricht. Der Niederösterreichische Landtag scheint davon auszugehen, daß auf das "Gemeinderecht" im Sinne des ersten Satzes des Art. 115 Abs. 2 B-VG die sich aus Art. 118 Abs. 2 B-VG ergebende Verpflichtung, die Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches als solche zu bezeichnen, nicht zutrifft.

c) Der im vorliegenden Gesetzesbeschluß verwendete Ausdruck "Organisationsvorschriften" ist unklar. Man muß dem Sprachsinn nach allerdings davon ausgehen, daß er jedenfalls auch die im Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG angeführten Angelegenheiten (Bestellung der Gemeindeorgane, Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben) umfaßt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Textgefüge des Art. 118 B-VG, daß diese Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden müssen. Bereits im Rahmen der von der Verbindungsstelle der Bundesländer ausgeschriebenen Besprechungen zur Erörterung von Fragen der Anpassung des Landesrechtes an die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 wurde im Verlauf der Tagung am 12. Dezember 1968 das Ergebnis erzielt, daß die Bezeichnungspflicht nach dem zweiten Satz des Art. 118 Abs. 2 B-VG jedenfalls auf die Angelegenheiten nach Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG zutrifft. Der Gesetzesbeschluß kommt aber der hinsichtlich des Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG bestehenden Bezeichnungspflicht nicht nach.

d) Soweit der Ausdruck "Organisationsvorschriften" den Teil des "Gemeinderechtes" umfaßt, der nicht unter Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG fällt, mag sich das Land Niederösterreich mit der Annahme, daß eine Bezeichnung im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5415/1966 berufen können. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in diesem Erkenntnis allerdings

nicht mit Bestimmungen auf dem Gebiet des "Gemeinderechtes" im Sinne des ersten Satzes des Art. 115 Abs. 2 B-VG, sondern mit Bestimmungen auf dem Gebiet der Veranstaltungspolizei zu befassen. Die in diesem Erkenntnis enthaltenen Ausführungen zum "Gemeinderecht" im Sinne des ersten Satzes des Art. 115 Abs. 2 B-VG geben daher keinen erschöpfenden Aufschluß darüber, welche Bedeutung der Verfassungsgerichtshof dem ersten Satz des Art. 115 Abs. 2 B-VG im System der Bestimmungen, die die Bundesverfassung über die Gemeinden trifft, beimißt. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß - soweit in den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer überhaupt Bezeichnungsbestimmungen gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG enthalten sind (siehe z. B. § 51 Abs. 5 Bgl. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.F. LGBl. Nr. 47/1970; § 40 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45 i.d.F. LGBl. Nr. 39/1969; und § 12 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 4 i.d.F. LGBl. Nr. 27/1969 und 8/1973) - bisher der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde nicht in einer Weise umschrieben wird, wie es im vorliegenden NÖ Gesetzesbeschluß vorgesehen ist.

2. a) Eine weitere verfassungsrechtliche Problematik ist mit dem Art. III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses verbunden. Diese Bestimmung ist als Verfassungsbestimmung bezeichnet und lautet:

"Die Bestimmungen des Art. I Z 1 b, jedoch nur hinsichtlich des § 16 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, 1 c, 2, 3, 4, 5 und 13 gelten als Verfassungsbestimmungen."

b) Der Art. 99 B-VG sieht das Landesverfassungsgesetz als Rechtsquellentyp vor. Der Art. 99 B-VG kennt zwar nur "Landesverfassungsgesetze" als solche und unterscheidet hievon in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen nicht. Die Landesverfassung darf jedoch vorsehen, daß "Landesverfassungsgesetze" im Sinne des Art. 99 B-VG auch in der Form von in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen erlassen werden dürfen (vgl. KOJA, "Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer", S. 162 f). Das Landes-Ver-

fassungsgesetz für das Land Niederösterreich sieht in seinem Art. 20 solche in dieser Form ergehende landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen vor.

Mit der Schaffung des Rechtsquellentyps des Landesverfassungsgesetzes (unter den als Unterfall die stillschweigend zugelassene Type der in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen fällt) durch den Art. 99 B-VG ist die Pflicht zur Bezeichnung der auf Grund des Art. 99 B-VG ergehenden landesgesetzlichen Regelungen als "Landesverfassungsgesetz" bzw. als "Landesverfassungsbestimmung" verbunden. Die Überlegungen, die dafür sprechen, daß dem Art. 99 B-VG diese Bezeichnungspflicht innewohnt, hat KOJA, a.a.O. überzeugend dargelegt (Grundsatz der Erkennbarkeit der Rechtsquellentypen im Hinblick auf den Rang nach der derogativen Kraft sowie im Hinblick auf das Rechtsschutzsystem).

c) KOJA, a.a.O., spricht von der Notwendigkeit der "eindeutigen und leichten Erkennbarkeit". Der Art. 44 Abs. 1 B-VG ordnet für die Bezeichnung von Regelungen auf der Stufe bundesverfassungsgesetzlicher Normen an, daß Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Die in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen müssen als solche dem Sinn der Bezeichnungspflicht nach offenbar in der Weise bezeichnet werden, daß die einzelne Verfassungsbestimmung und ihre Bezeichnung legistisch unmittelbar miteinander verbunden sind. Es liegt die Annahme nahe, daß die Bezeichnungspflicht nach Art. 99 B-VG einen analogen Inhalt hat wie die Bezeichnungspflicht nach Art. 44 Abs. 1 B-VG. Die im Art. 50 Abs. 3 B-VG vorgesehene Regelung über die Bezeichnung von in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, hat für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Art. III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses keine Bedeutung, weil Art. 50 Abs. 3 B-VG lediglich auf die Besonderheit Rücksicht nimmt, daß staatsvertraglichen Normen durch Akte der innerstaatlichen Rechtssetzung keine Zusätze beigefügt werden können.

d) Die vorstehenden Überlegungen führen somit zur Annahme, daß in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen

dem im Art. 99 B-VG enthaltenen Bezeichnungsgebot nicht entsprechen, wenn sie lediglich in einer legistisch gesonderten Weise als Verfassungsbestimmungen bezeichnet sind.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zu der hier behandelten Frage der äußeren Form der Bezeichnung von Verfassungsbestimmungen bisher noch nicht Stellung zu nehmen hatte. Der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann hier nicht vorgegriffen werden. Mit diesem Vorbehalt besteht Anlaß, gegen den Art. III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen.

3. Die vorstehend unter den Punkten 1 und 2 dargelegten Überlegungen geben der Bundesregierung Anlaß, den vorliegenden Gesetzesbeschluß in den unter Art. I Z. 12 und unter Art. III vorgesehenen Bestimmungen als verfassungsrechtlich bedenklich zu betrachten. Die Bundesregierung hält eine Klärung der verfassungsrechtlichen Lage für wünschenswert. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß sowohl die Frage nach der Bezeichnung der sich aus Vorschriften des "Gemeinderichtes" im Sinne des ersten Satzes des Art. 115 Abs. 2 B-VG ergebenden Aufgaben der Gemeinde als solcher des eigenen Wirkungsbereiches gemäß dem Art. 118 Abs. 2 B-VG als auch die Frage nach der Form der Bezeichnung von in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen ein allgemeines, über den durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß gegebenen Anlaßfall hinausgehendes Interesse beanspruchen dürfen. Im Interesse der Klärung der verfassungsrechtlichen Lage behält sich die Bundesregierung daher die Anfechtung des vom NÖ Landtag am 20. Juni 1973 beschlossenen Landesgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung geändert wird, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG ausdrücklich vor.

17. August 1973
Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

~~Land der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~20. AUG. 1973~~

~~Beerb.: Beilagen
 Stempel.~~

Landtag